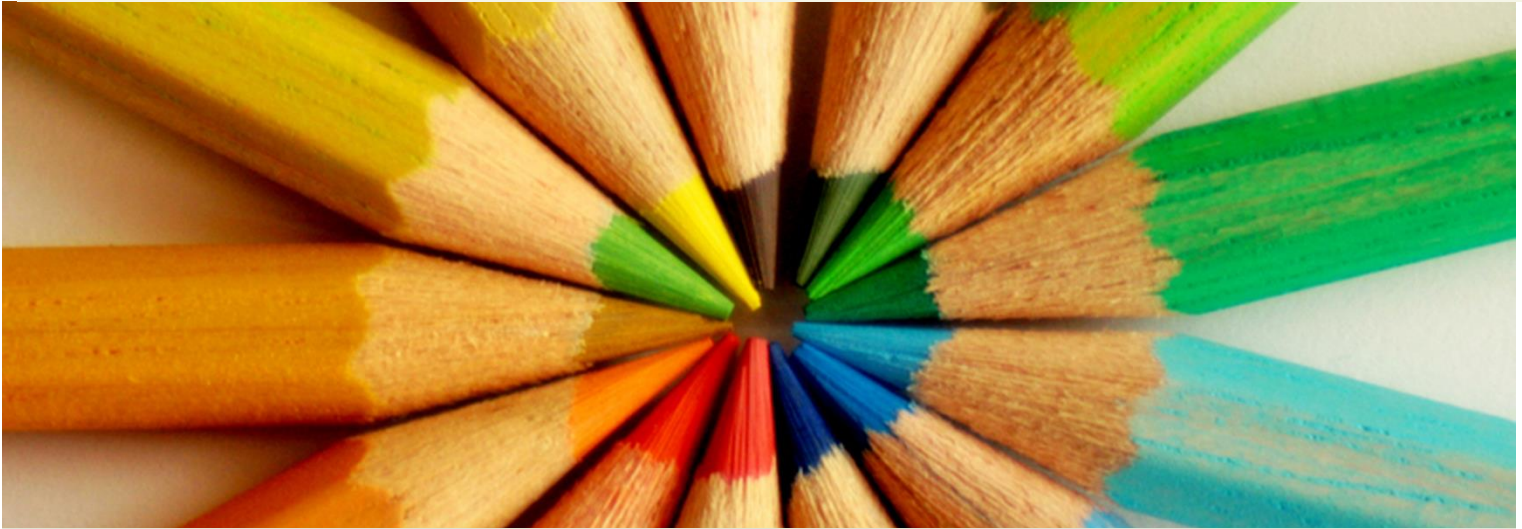


Materialien für Kommunale Koordinierungsstellen Nr. 1

**Handlungsfeld**

**Systematisierung des Übergangs**



## **Angebote zur Berufsvorbereitung junger Menschen**

### **Achtung!**

Das Dokument ist für eine Nutzung in der PDF-Version optimiert und enthält aktivierte Links und Verweise. Für eine bessere Lesbarkeit wird nur die Kurzversion der Links (URL-Angaben) angezeigt. Bei einem Ausdruck des Dokumentes fehlen deshalb Informationen, die nur über die PDF-Version zur Verfügung stehen.

### **Herausgeber:**

G.I.B.  
Gesellschaft für innovative  
Beschäftigungsförderung mbH  
Im Blankenfeld 4  
46238 Bottrop

[mail@gib.nrw.de](mailto:mail@gib.nrw.de)  
[www.gib.nrw.de](http://www.gib.nrw.de)

### **Autoren**

Albert Schepers, Christiane Siegel

31. Oktober 2019

## Inhalt

1.	Vorbemerkung .....	4
2.	Darstellung der Angebote zur Berufsvorbereitung .....	6
2.1	Angebote der Berufskollegs .....	6
2.2	Angebote der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter .....	8
2.3	Angebote des MAGS .....	10
2.4	Angebote der Jugendhilfe .....	12
Anhang	.....	13
Matrix:	Angebote zur Berufsvorbereitung (ohne Angebote der Berufskollegs und ohne spezifische Angebote für die Zielgruppe „Junge Geflüchtete“) .....	13
Förderung von Jugendlichen im Rahmen einer BvB-Pro - Prüfschema der BA .....		14
Stichwort Schulpflicht .....		15

## 1. Vorbemerkung

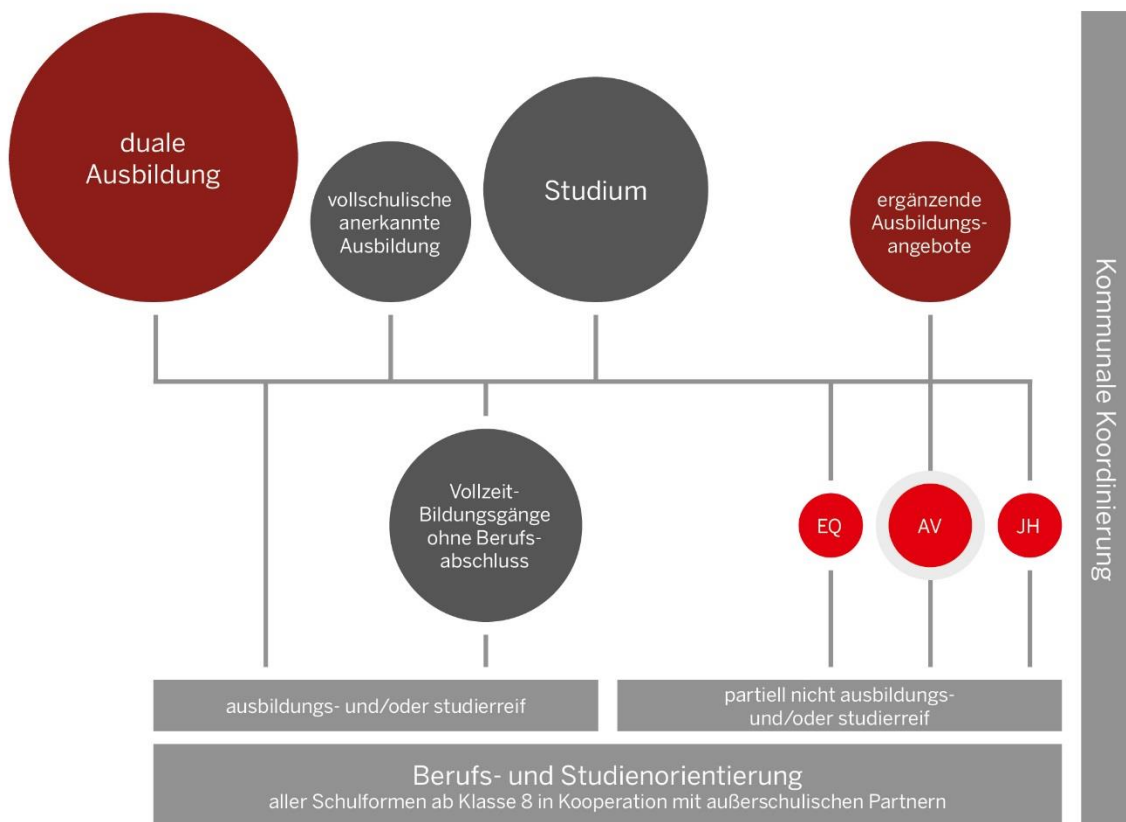
Das Handlungsfeld 2 der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) verfolgt das Ziel, den Übergang von der Schule in Ausbildung und/oder Studium durch schlanke und starke Angebotsstrukturen zu systematisieren. Dazu gehören Angebote der Berufsvorbereitung für junge Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht direkt im Anschluss an die allgemeinbildende Schule eine Ausbildung bzw. einen studienqualifizierenden Bildungsgang beginnen konnten. Hier ist das Ziel, diesen jungen Erwachsenen über geeignete Förderangebote eine verbindliche Ausbildungsperspektive anzubieten. Da es sich dabei nicht um eine homogene Zielgruppe handelt, werden differenzierte Übergangsangebote benötigt, die passgenau die individuellen Problemlagen berücksichtigen. Dabei kann es sich um junge Menschen handeln:

- bei denen Orientierungsprozess und Bewerbungen noch nicht zur Aufnahme einer Ausbildung geführt haben,
- deren bisherige berufliche Orientierung und Ausbildungsreife noch nicht die Aufnahme einer Ausbildung sinnvoll erscheinen lassen,
- die aufgrund ihrer komplexen Benachteiligung ein spezifisches Förderangebot benötigen.

Für diese Jugendlichen existieren bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote der Berufskollegs, der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter und der Jugendberufshilfe. Auch das MAGS NRW finanziert mit Mitteln des ESF Programme zur Berufsvorbereitung junger Menschen. Ein zentrales Ziel der Landesinitiative KAoA ist es, bedarfsgerechte und klare Angebotsstrukturen vorzuhalten. Aufgabe der kommunalen Koordinierung als Verantwortungsgemeinschaft der Akteure ist hierbei, eine Einschätzung und einen Abgleich zwischen der Nachfrage der jungen Menschen und den zielgerichteten Angeboten vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere wichtig, Jugendlichen ohne Anschlussangebote identifizieren und ggf. neue Angebote entwickeln zu können. Es bedarf auch eines Überblicks über die Anschlussvereinbarungen, in denen die SuS ihre Anschlussperspektiven nach Verlassen der Sekundarstufe I bzw. in der Sek II formulieren.

Diese Arbeitshilfe hat das Ziel, insbesondere den Kommunalen Koordinierungsstellen „Kein Abschluss ohne Anschluss“ einen kompakten Überblick über die unterschiedlichen Förderangebote der Berufsvorbereitung an die Hand zu geben. Angebote der Beruflichen Orientierung (Handlungsfeld 1) und Ausbildungsangebote werden in dieser Handreichung nicht behandelt.

Die Angebote im Übergang Schule-Beruf kann man wie folgt grafisch darstellen:



Legende der Abkürzungen (Übergangsangebote):

- EQ: Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III
- AV: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) der Agentur für Arbeit nach § 51 SGB III, Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg, Berufsfachschule
- JH: Maßnahmen der Jugendhilfe und niedrigschwellige Angebote der Berufsvorbereitung: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Aktivierungshilfen) nach § 45 SGB III, das Landesprogramm Werkstattjahr und Jugendwerkstätten nach dem Landesjugendplan.

Die Jugendwerkstätten unterscheiden sich von den anderen drei genannten Angeboten dadurch, dass die landesgeförderten Jugendwerkstätten von ihrer Zielsetzung her vorrangig auf die Stabilisierung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung zur Förderung der sozialen Integration und langfristigen Heranführung an die Arbeitswelt orientieren. Zu beachten ist, dass die aufgeführten Förderangebote sich unterscheiden und die Angebotskapazitäten nach den spezifischen Förderbedarfen der jungen Menschen vorgehalten werden sollten.

## 2. Darstellung der Angebote zur Berufsvorbereitung

Im Folgenden sollen die einzelnen Regelangebote zur Berufsvorbereitung im KAOA-Handlungsfeld 2 (Systematisierung des Übergangs von der Schule in den Beruf ...) kurz skizziert werden, um eine Einordnung der einzelnen Angebote zu ermöglichen. Dabei wird unterschieden zwischen den Angeboten

- der Berufskollegs,
- der Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III),
- des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) und
- der Jugendhilfe (SGB VIII).

Es gibt neben den Regelangeboten der Berufsvorbereitung darüber hinaus eine Vielzahl von spezifischen berufsvorbereitenden Angeboten zur Integration junger Geflüchteter, die auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher bzw. mit Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden. In dieser Arbeitshilfe wird auf detaillierte Informationen zu spezifischen Angeboten zur Berufsvorbereitung junger Geflüchteter verzichtet. Bitte nutzen Sie die G.I.B.-Übersicht „Junge Geflüchtete“, wenn Sie sich hierzu detailliert informieren wollen. Die Übersicht „Junge Geflüchtete – Übersicht über zentrale Angebote zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ wird regelmäßig aktualisiert und ausschließlich in der PDF-Version über die Internetseite der G.I.B. veröffentlicht. Weitere Informationen: [www.gib.nrw.de](http://www.gib.nrw.de)

### 2.1 Angebote der Berufskollegs

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufskollegs (APO-BK) bildet die rechtliche Grundlage für die Gestaltung der Bildungsgänge an den Berufskollegs. In Zusammenhang mit der Berufsvorbereitung junger Erwachsener sind die Klassen zur Ausbildungsvorbereitung (Vollzeit und Teilzeit – inkl. Internationale Förderklassen) und die einjährigen Berufsfachschulen (vgl. [APO-BK/Anlage A und B](#)) relevant.

#### **Ausbildungsvorbereitung**

In den Klassen der Ausbildungsvorbereitung können berufsschulpflichtige Jugendliche, die die Schulpflicht in der Sekundarstufe I erfüllt haben, sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis befinden und die sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten wollen, berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen einem dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss nachholen.

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche

Teilnahme in einer Regelklasse verfügen, werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht Internationale Förderklassen (IFK) im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern die Jugendlichen die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und eine Teilnahme in einer Regelklasse des Berufskollegs auf Grund der mangelnden Sprachkenntnisse nicht möglich ist. Der Aufenthaltsstatus spielt für die Aufnahme in die Internationale Förderklasse keine Rolle.

Die Ausbildungsvorbereitung hat einen vorgeschriebenen Mindestumfang von 12 Wochenstunden bzw. 480 Jahresstunden und gliedert sich in eine Vollzeit- und eine Teilzeitform.

In die Vollzeitform werden Schüler/-innen aufgenommen, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben sowie sich beruflich orientieren wollen. Dabei absolvieren sie neben dem schulischen Unterricht schulisch begleitete Betriebspraktika.

In die Teilzeitform werden Schüler/-innen aufgenommen, die die oben genannten Kriterien erfüllen und sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden oder an einer Maßnahme der BA oder des Landes teilnehmen (z. B. BvB oder Werkstattjahr).

Weitere Informationen zur Ausbildungsvorbereitung an den Berufskollegs:

[www.berufsbildung.nrw.de](http://www.berufsbildung.nrw.de)

Weitere Informationen zur Beschulung von Geflüchteten: [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

## **Berufsfachschule**

Die Beschulung in der Berufsfachschule ([APO-BK/Anlage B](#)) vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung im dualen System oder unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Zugleich wird der Erwerb des Schulabschlusses ermöglicht. Die Bildungsgänge der Berufsfachschule gliedern sich in die Fachbereiche Agrarwirtschaft, Ernährung/Hauswirtschaft, Gestaltung, Gesundheit/Soziales, Informatik, Technik/Naturwissenschaften, Wirtschaft und Verwaltung.

Zu unterscheiden ist zwischen der einjährigen Berufsfachschule BFS 1, die den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss als Voraussetzung hat und den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 sowie berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und der einjährigen Berufsfachschule BFS 2, die den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einen gleichwertigen Abschluss oder eine nach Klasse 9 am Gymnasium erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe als Voraussetzung hat und die Fachoberschulreife, ggf. mit Qualifikationsvermerk sowie berufliche Kenntnisse (Ausbildungsbausteine) vermittelt.

Nicht als Übergangsangebot, sondern als schulische Berufsausbildung gilt die zweijährige abschlussbezogene Variante der Berufsfachschule nach APO-BK Anlage B, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht ermöglicht und auf die aus diesem Grund hier nicht eingegangen wird.

Die Berufsfachschule soll bereits nach einem Jahr durch den erworbenen Abschluss einen Wechsel in Ausbildung fördern.

Weitere Informationen: [www.berufsbildung.nrw.de](http://www.berufsbildung.nrw.de)

## 2.2 Angebote der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter

### **Einstiegsqualifizierung (EQ):**

Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54 a SGB III beinhaltet ein betriebliches, sozialversicherungspflichtiges Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Durch eine EQ sollen Jugendliche und junge Erwachsene, die sich bereits für einen konkreten Beruf entschieden haben, auf eine Ausbildung vorbereitet werden. Eine Übernahme in Ausbildung sollte vom Unternehmen angestrebt werden. Eine Anrechnung der EQ auf die Ausbildungszeit ist möglich. Arbeitgeber, die EQ durchführen, können mit einem Zuschuss zur Vergütung von der örtlichen Agentur für Arbeit gefördert werden. Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Zielgruppen für EQ-Maßnahmen sind Ausbildungsbewerber, die bis zum 30. September keinen Ausbildungsplatz finden konnten sowie Jugendliche, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Soweit die Teilnehmer einer EQ der Berufsschulpflicht unterliegen, nehmen sie am Unterricht in der entsprechenden Fachklasse des dualen Systems im Berufskolleg teil.

Weitere Informationen: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB):**

Mit den Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach § 51 SGB III bietet die Agentur für Arbeit ein Maßnahmeangebot an, um jungen Erwachsenen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sollen die Jugendlichen vorrangig auf die Eingliederung in Ausbildung vorbereitet werden. Sollte sich im Maßnahmeverlauf herausstellen, dass der Jugendliche nicht für eine Ausbildung geeignet ist, erfolgt die Vorbereitung auf die Aufnahme einer Beschäftigung. Zur Zielgruppe Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gehören – unabhängig von der erreichten Schulbildung – junge Menschen, die ohne berufliche Erstausbildung sind, ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hierzu zählen insbesondere junge Menschen, die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen, aber auch marktbenachteiligte Jugendliche.

Für die Umsetzung von BvB gibt die Bundesagentur für Arbeit den beauftragten Bildungsträgern ein Fachkonzept verbindlich vor. BvB verfügen über eine einheitliche Grundstruktur (Eignungsanalyse, Grundstufe, Förderstufe, Übergangsqualifizierung), die Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten erfolgt im Rahmen von Qualifizierungsbausteinen, betriebliche Praktikumsphasen



sind verbindlicher Bestandteil. Soweit die Teilnehmer einer BvB der Berufsschulpflicht unterliegen, nehmen sie am Unterricht in einer Klasse der Ausbildungsvorbereitung/Teilzeit teil.

Für Jugendliche, die bisher noch ohne Schulabschluss sind, bietet die Maßnahme die Möglichkeit, sich auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorzubereiten. Die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme dauert i. d. R. zwischen 10 und 12, in Ausnahmefällen bis zu 18 Monaten. Für Jugendliche mit einem Reha-Status gibt es die sogenannte Reha-BvB.

Weitere Informationen zur BvB: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Weitere Informationen zum BvB-Fachkonzept als PDF-Download: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro)**

Bei BvB-Pro handelt es sich um ein eigenständiges Fachkonzept, das sich inhaltlich deutlich vom Fachkonzept für die Regel-BvB nach § 51 ff. SGB III unterscheidet und auf den § 51 und 53 SGB III beruht. Voraussetzung für die Finanzierung von BvB-Pro-Maßnahmen durch die Agenturen für Arbeit ist eine Kofinanzierung durch Länder oder Kommunen mit mindestens 50 % der Kosten.

In NRW findet diese Kofinanzierung in der Regel über das Programm Werkstattjahr des MAGS statt.

Zentrale Ziele des Fachkonzeptes BvB-Pro sind,

- den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Interessen durch ergänzende praktische berufliche Erfahrungen zu überprüfen,
- die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung (ggf. auch Erwerb Hauptschulabschluss) zu vermitteln und
- sie in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu integrieren.

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen unter 25 Jahren ohne berufliche Erstausbildung, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, eine berufliche Erstausbildung anstreben und für die eine Förderung im Rahmen von Einstiegsqualifizierung oder Regel-BvB nicht in Betracht kommt. Zugewiesen werden können Jugendliche aus den Rechtskreisen SGB II, III und VIII. Die Regel-Förderdauer beträgt 12 Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf 18 bis maximal 21 Monaten in begründeten Fällen.

Das Fachkonzept greift die Definitionsmerkmale von Produktionsschulen sowie die Qualitätskriterien des Bundesverbandes Produktionsschulen auf, z. B. Einheit von Lern- und Arbeitsort, strukturierte Lernprozesse, marktfähige Produkte bzw. Dienstleistungen für reale Kunden, flexible Ein- bzw. Ausstiege, multiprofessionelle und interdisziplinär arbeitende Teams der Fachkräfte, Einbindung in das regionale Wirtschaftsgeschehen.

Weitere Informationen als PDF-Download: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Zur Frage, ob die Förderung von Jugendlichen im Rahmen einer BvB-Pro angemessen ist, hat die Bundesagentur für Arbeit das nachfolgende Prüfschema (vgl. Anhang, Seite 14) entwickelt.

### **Aktivierungshilfen für Jüngere (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)**

Die Aktivierungshilfen für Jüngere (§ 45 SGB III) richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die wegen vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse (multiple Problemlagen) insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen für eine erfolgreiche Qualifizierung auch im Rahmen Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) noch nicht in Betracht kommen. Dieser Personenkreis soll für eine berufliche Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden. Ein flexibler und nahtloser Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote (insbesondere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung) ist anzustreben. Die Teilnahmedauer ist individuell festgelegt und beträgt in der Regel bis zu sechs Monaten. Zur Kofinanzierung von landes-/ESF-geförderten Maßnahmen Werkstattjahr können von den Jobcentern „Aktivierungshilfen mit produktionsorientiertem Ansatz“ nach § 16 I SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III genutzt werden.

Weitere Informationen als PDF-Download: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## **2.3 Angebote des MAGS**

### **Werkstattjahr**

Das Werkstattjahr ist ein Angebot für noch nicht ausbildungsreife Jugendliche, welches berufliche Qualifizierung mit praktischer, produktiver Arbeit und betrieblichen Praxisphasen verbindet.

Zielgruppe des Programms sind junge Menschen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III mit fehlender Ausbildungsreife/Berufseignung und multiplen Problemlagen, für die ein Standardangebot der Berufsvorbereitung, wie z. B. die Vollzeit-Ausbildungsvorbereitungsklassen der Berufskollegs oder die Förderangebote Einstiegsqualifizierung (EQ) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) der Bundesagentur für Arbeit nicht in Frage kommen, die aber eine erkennbare Arbeits- und Lernbereitschaft zeigen und die bei Eintritt in die Maßnahme das Lebensalter von 19 Jahren noch nicht erreicht haben. Das Werkstattjahr führt die Jugendlichen schrittweise an das Ziel einer Integration in den Arbeitsmarkt heran, im Idealfall über die Herstellung der Ausbildungsreife und die anschließende Aufnahme einer Berufsausbildung. Jugendliche Flüchtlinge können beim Vorliegen ausreichender allgemeiner Deutschsprachkenntnisse zugewiesen werden. Die Prüfung und Entscheidung dazu obliegt der zuweisenden Stelle im jeweiligen Rechtskreis.

Für die Durchführung des Werkstattjahres ist eine Kofinanzierung der Teilnehmerplätze durch die Rechtskreise SGB II (Jobcenter) und SGB III (Agenturen für Arbeit) erforderlich. Die Jobcenter nutzen zur Kofinanzierung die Aktivierungshilfen nach § 45 SGB II in Verbindung mit § 16 SGB III, die Agenturen für Arbeit Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach dem Fachkonzept BvB-Pro. Die Zielsetzungen des Werkstattjahres sind bei diesen beiden Ko-Finanzierungsinstrumenten unterschiedlich.

Ziel des Werkstattjahrs im Rahmen einer Kofinanzierung durch BvB-Pro (Agentur für Arbeit) ist, dass die geförderten Jugendlichen nach Abschluss der Maßnahme die Befähigung zur Aufnahme einer Ausbildung oder (nachrangig) zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erlangen.

Für die Werkstattjahr-Maßnahmen mit einer Kofinanzierung durch den Rechtskreis SGB II (Jobcenter) ist das Ziel mit der „Allgemeinen Heranführung an den Arbeitsmarkt“ im SGB II ausdrücklich weiter gefasst. Aufgrund des sehr niedrighschwelligem Zugangs und des begrenzten aktuellen Leistungsvermögens der Zielgruppe können, je nach individuellem Leistungsvermögen der/des Jugendlichen, auch die Aufnahme einer Anschlussmaßnahme der AA/Jobcenter oder der Erwerb eines Schulabschlusses das Maßnahmeziel darstellen.

Die Auswahl und Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt über die Kofinanzierer der Maßnahme: Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit sowie Jobcenter. Die Zuweisungsdauer beträgt in der Regel 12 Monate.

Die Schulpflicht der Sekundarstufe II gemäß § 38 SchulG NRW soll dadurch erfüllt werden, dass die Teilnehmenden wöchentlich mindestens 12 Unterrichtsstunden Unterricht im Berufskolleg (Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung/Teilzeit) erhalten. Wenn sie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erhalten sollen, gelten höhere Anforderungen, u. a. ein Unterrichtsumfang von 14 Wochenstunden.

Durch die Verknüpfung trägergestützter Phasen der Verbindung von Arbeiten und Lernen mit betrieblichen Praxisphasen soll eine enge Anbindung an die betriebliche Echtsituation erfolgen, u. a. mit dem Ziel, den Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu ermöglichen. Es wird eine Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden gewährt. Sie dient dem Zweck, die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Jugendlichen anzuerkennen und zu befördern. Im Sinne dieser Zweckbestimmung ist die Leistungsprämie ein pädagogisches Instrument.

Mehr Informationen: [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw)

## 2.4 Angebote der Jugendhilfe

### Jugendwerkstätten

Jugendwerkstätten sind ein Bestandteil der Jugendsozialarbeit nach § 13 Sozialgesetzbuch SGB VIII. „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ (§ 13 SGB VIII). Jugendwerkstätten sollen sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten Jugendlichen sozialarbeiterische/-pädagogische Hilfen zur Stärkung der Persönlichkeit und der allgemeinen Handlungskompetenzen anbieten. Somit ist vorrangiges Ziel die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, der Ausgleich von Benachteiligung und die berufliche und soziale Integration. Integration in Ausbildung bzw. in den Arbeitsmarkt ist hier ein Aspekt gesellschaftlicher Integration. Es werden arbeitsorientierte, werkpädagogische Prozesse gestaltet, die zur Überwindung sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung beitragen sollen. In vielen Jugendwerkstätten werden die Teilnehmenden auf eine sog. Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet.

Neben dem SGB VIII sind eine weitere rechtliche Grundlage der Förderung der § 13 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG) und der Kinder- und Jugendförderplan NRW. Die Förderung ist entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorrangig eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das Land unterstützt sie finanziell bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Jugendwerkstätten werden fachlich begleitet durch die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Jugendwerkstätten gibt es in kommunaler ebenso wie in freier Trägerschaft. Im Jahr 2017 wurden 58 Jugendwerkstätten mit Mitteln des Landesjugendplanes und mit kommunaler Kofinanzierung gefördert.

Weitere Informationen: [www.mfkjks.nrw](http://www.mfkjks.nrw)

## Anhang

### Matrix: Angebote zur Berufsvorbereitung (ohne Angebote der Berufskollegs und ohne spezifische Angebote für die Zielgruppe „Junge Geflüchtete“)

Programm	Zielgruppe	Altersgruppe	Fördergrundlage
Einstiegsqualifizierung (EQ) - BA -	Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, in der Regel marktbenachteiligt	< 25	§ 54a SGB III
BvB - BA -	Jugendliche mit Perspektive einer folgenden Vermittlung in Ausbildung, das Anforderungsprofil liegt über dem der BvB-Pro	< 25	§ 51 SGB III
Werkstattjahr - MAGS - in Verbindung mit: ▪ BvB – pro/SGB III (Agentur für Arbeit) ▪ Aktivierungshilfen SGB II/III (Jobcenter)	Jugendliche mit fehlender Ausbildungsreife/ Berufseignung und multiplen Problemlagen, die motiviert sind, aber voraussichtlich ein Regel-Angebot der Berufsvorbereitung (z. B. BvB) nicht erfolgreich absolvieren werden. Die allgemeine Schulpflicht (Sek. I) muss beendet sein.	< 19	ESF/MAGS Kofi. SGB III o. SGB II
Aktivierungshilfen - BA -	Keine Einschränkungen, können sowohl für arbeitslose wie für arbeitssuchende Menschen bewilligt werden. Wird auch von Jobcentern zur Kofinanzierung des Werkstattjahres eingesetzt	< 25 und > 25	§ 45 SGB III, ggf. in Verbindung mit § 16 SGB II
Jugendwerkstatt - MKFFI -	Jugendliche mit Hilfebedarf nach KJHG (i. d. R. niedrigschwelliger als die o. g. Angebote)	< 25, im Einzelfall bis 27 J.	Landesjugendplan



### **Stichwort Schulpflicht**

Jugendliche, die Zielgruppe der oben aufgeführten Angebote sind, können der Berufsschulpflicht unterliegen. Dieses hängt von ihrem Alter und der Schulbesuchsdauer ab. Die Vollzeitschulpflicht erstreckt sich in der Regel auf zehn Schulbesuchsjahre.

Die Berufsschulpflicht beginnt nach Ablauf der Vollzeitschulpflicht. Sie endet mit dem Abschluss einer Berufsausbildung bzw. mit Ablauf des zwölften Schulbesuchsjahres. Die Berufsschulpflicht kann entweder durch die Teilnahme an einer Berufsausbildung, durch den Besuch von Bildungsgängen an einer Berufsbildenden Schule, durch den Besuch der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II einer allgemeinbildenden Schule erfüllt werden.

Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und ihr Aufenthalt gestattet ist. Sie erstreckt sich somit nicht auf Aufenthalte in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) oder Zentrale Unterbringungseinrichtungen des Landes (ZUE), die der vorübergehenden Unterbringung bis zur Zuweisung an eine Kommune dienen. Gleiches gilt, wenn eine solche Unterbringung nicht in einer der bisherigen offiziellen Einrichtungen erfolgt, sondern zu demselben Zweck kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten von den Kommunen geschaffen werden (z.B. Nutzung von Turnhallen auf Schulgelände).

#### § 37 und § 38 SchulG:

Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) erfüllt. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II wird durch den Besuch der Teilzeitberufsschule erfüllt; sie kann auch durch den Besuch eines allgemeinbildenden Bildungsgangs in einer Schule der Sekundarstufe II erfüllt werden.

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Für Jugendliche mit Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist.